

Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, Heft 3

S. 58

E 4b,

49. Hauswirtschaftliche Aufnahmeprüfung.

Alle Schülerinnen, die in die sprachliche Form der Oberschule für Mädchen eintreten oder ausnahmsweise auf die Oberstufe der Gymnasien und der Oberschulen für Jungen in grundständiger und in Aufbauform übergehen haben sich einer hauswirtschaftlichen Aufnahmeprüfung zu unterziehen. Für diese Prüfung gelten für das Schuljahr 1939/40 die Bestimmungen meiner Erlasse vom 11. Okt. 1935 - E III e 2250 II M - (RMin-AmtsblDtschWiss. S. 299). Sie findet im April an der Schule statt, die die Schülerinnen in die Oberstufe aufnimmt. Bestehen hier keine hauswirtschaftlichen Einrichtungen so ist die Prüfung an eine geeignete andere Schule zu verlegen.

Eine Wiederholungsprüfung kann nur einmal - und zwar im Schuljahr 1939/40 im September - abgelegt werden.

Ich weise noch besonders daraufhin, dass Vorbereitungskurse, in denen die Schülerinnen für die Prüfung in Kochen und Hauswirtschaft unterwiesen werden, unstatthaft sind.